Die Anrechnung einer Leistung bei mehreren Schuldverhältnissen.
§§ 366, 367 BGB.

Auszug

aus der Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde einer Hohen Juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg,

vorgelegt von

Heinz Reinking,

Gerichtsreferendar aus Bölhorst-Minden i. W.

Referent: Geh. Justizrat Professor Dr. André.

1925.

A) Einleitung.

Die Bedeutung der sogenannten Anrechnungsvorschriften für das Wirtschaftsleben der Gegenwart.

B) Geschichtlicher Teil.

Die frühe Gesetzgebung und Rechtsliteratur enthält bereits Bestimmungen über die Anrechnung einer zur Gesamttilgung aller Forderungen nicht ausreichenden Leistung.

I. Das römisch-gemeine Recht. Grundlegend bedeutsam und ausführlich Dig. 46, 3. Für die Anrechnung auf Hauptforderungen maßgebend:

1. Die Vereinbarung der Parteien (Vertragsfreiheit). Falls nicht getroffen:
2. Die „Bestimmung" des Schuldners. Wirksamkeit sehr bestritten.
   a) Die Bestimmung ist für den Gläubiger maßgebend: einseitiges Bestimmungsrecht des Schuldners (h. M.);
   b) sie ist nur wirksam, wenn kein Widerspruch seitens des Gläubigers: die Bestimmung ist nur Vertragsangebot: Erfüllung ist Vertrag.
3. Die „Bestimmung" des Gläubigers: wie zuvor bestritten:
   a) wirksam bei Wahrung der Interessen des Schuldners: beschränktes Bestimmungsrecht des Gläubigers (h. M.);
   b) nur wirksam, wenn kein Widerspruch des Schuldners: Vertragsangebot. —

Wenn keine Bestimmung seitens der Parteien getroffen: entschieden.

4. Die „gesetzlichen Regeln". Genaue Rangstufung; weniger Theorienstreit. Ausdrückliche Einteilung der Forderungen in zwei Klassen: vorangehend die fälligen, unstreitigen und einklagbaren in der Reihenfolge:

a) Die dem Schuldner lästigere (genaue Abstufung des Grades der Lästigkeit, einzelne Abweichungen). Wenn hiernach kein Unterschied:

b) Die ältere, berechnet nach dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (bestr., nach der Fälligkeit); bei Gleichheit aller Forderungen:

c) verhältnismäßige Anrechnung auf alle.

Verrechnung bei Haupt- und Nebenforderungen (vertragsmäßige und gesetzliche (bestr.) Zinsen): nach h. M. zuerst auf sämtliche Nebenschulden vor den Kapitalschulden. Bei Bestimmung des Schuldners, zunächst auf Hauptforderungen anzurechnen: Ablehnungsrecht des Gläubigers.

II. Das pr. A.-L.-R.: I 16 §§ 150—159. Auf der Grundlage des röm.-gem. R., Unterschied insbesondere bedingt durch die gesetzliche Anerkennung der Vertragsnatur der „Zahlung". Infolge genauer gesetzlicher Regelung wenig Theorienstreit. Für die Anrechnung auf Hauptforderungen maßgebend:

1. Die Vereinbarung der Parteien (gesetzl. bes. hervorgehoben).
2. Die „Bestimmung" des Schuldners: nur wirksam, wenn kein Widerspruch des Gläubigers innerhalb gesetzlicher Frist. Bestimmung also Vertragsangebot.
3. Die „Bestimmung" des Gläubigers: vorausgesetzt, daß kein fristgemäßer Widerspruch des Schuldners. (Vertragsangebot.)
4. Die „gesetzlichen Regeln". Zweiklasseneinteilung nicht ausdrücklich gesetzlich hervorgehoben, aber von der h. M. anerkannt. Reihenfolge der Verrechnung:

a) die vom Gläubiger zuerst — gerichtlich oder außergerichtlich — eingeforderte Forderung;
b) die der Qualität nach für den Gläubiger weniger sichere;
c) die für den Schuldner in Ansehung des Zinssatzes lästigere;
d) die am längsten „verfallene".
e) verhältnismäßige Verrechnung.

Anrechnung auf Haupt- und Nebenforderungen: nach der h. M. zunächst auf sämtliche Nebenforderungen (Kosten, Zinsen), sodann erst auf Kapitalforderungen. Ablehnungsrecht des Gläubigers wie im röm.-gem. Recht.

III. Die Entwürfe zum B.-G.-B.: im allgemeinen übereinstimmend, Mittelweg zwischen röm.-gem. R. und A.-L.-R.

C) Dogmatischer Teil.

I. Uebersicht über die Theorien von der Rechtsnatur der „Erfüllung", für deren Begriffsbestimmung insbes. die §§ 366, 367 von allen Lehren verwertet worden sind. Hauptgruppen:

1. Willenstheorien: a) Erfüllung ist Vertrag;
   b) einseitiges Rechtsgeschäft (animus solvendi).
2. Mittlere Theorie: je nach der Natur der Leistung Rechtsgeschäft oder bloße Rechtshandlung.
3. Realtheorie: Durch die reale Verwirklichung des Obligationeninhaltes, nicht durch Rechtsgeschäfte wird die „Erfüllung"

herbeigeführt. — Diese Ansicht ist der Dissertation zugrundegelegt.

II. Die Anrechnung nach B.-G.-B.:

1. Allgemeines: „Mehrere Schuldverhältnisse" = mehrere Einzelansprüche (Einzelschulden), auch wenn ein gemeinsamer Rechtsgrund (z. B. Mietraten, bestr.). Schuldner und Gläubiger müssen stets dieselben Personen sein; Geschäftsfähigkeit nicht erforderlich (bestr., Willenstheorie!) Anwendbarkeit §§ 366, 367 nicht auf bestimmte Kategorien von Verpflichtungsgeschäften (Leistungsarten) beschränkt; anwendbar auch bei öffentlich-rechtl. Schuldverhältnissen (bes. i. Steuerrecht) — Leistung muß „Tilgung" einer Schuld bewirken können. Keine Pflicht des Gläubigers aus § 366, Teilleistungen anzunehmen: § 266 bleibt unberührt. Anrechnungsfrage nur dann, wenn Leistung dem Inhalte von mindestens zwei Verpflichtungen entspricht (i. d. Literatur nicht genügend beachtet).

2. Anrechnung auf Hauptforderungen § 366. Reihenfolge richtet sich:

   a) nach der ausdrücklichen oder stillschweigenden Vereinbarung der Parteien. Wenn auch gesetzlich nicht hervorgehoben (Vertragsfreiheit), so gehört dennoch das Anrechnungsübereinkommen in den Rahmen des § 366 an erste Stelle (mehrfach verkannt!) Grundsätzlich Anwendung der §§ 116 ff, 145 ff Bgb., jedoch Beschränkung insbes. der Anfechtung: durch die Leistungsbewirkung haftfreigewordene Bürgen pp. bleiben haftfrei. — Viele Möglichkeiten von Vereinbarungen: Abschluß vor, bei, nach der Leistung. Wenn vorher bestimmte Anrechnung vereinbart, bestr., ob Schuldner „bei" der Leistung abweichende Anrechnung „bestimmen" kann? zu verneinen, da Bestimmungsrecht bereits vorher ausgeübt; Gläubiger daher berechtigt, entspr. Vereinbarung anzurechnen (R. G.). Abweichende Bestimmung jedoch u. U. nur Angebot zu einem neuen Vertragsabschluß. — Uebereinkommen nach der Leistung läßt zwar bereits getilgte Schuld wieder zur Entstehung gelangen; freigewordene Bürgen pp. bleiben jedoch haftfrei. — Möglich auch Abkommen, daß Schuldner oder Gläubiger nach der Leistung Anrechnung „bestimmen" soll: wenn nicht innerhalb vereinbarter Frist bestimmt: Anrechnung nach § 366 Abs. II. — Wenn vorbehaltene spätere Einigung nicht erzielt wird: § 366 II, nicht mehr Bestimmungsrecht des Schuldners (bestr.) Wenn überhaupt kein Abkommen getroffen, richtet sich Anrechnung

   b) nach der „Bestimmung" des Schuldners: § 366 I: Recht des Schuldners, ausgeübt nach § 116 ff; kein bloßes Vertragsangebot. Wirksamkeit: Die „bestimmte" Schuld erlischt. Schuldtilgung jedoch nicht Folge der Bestimmung, sondern der ordnungsgemäßen realen Verwirklichung des Schuldinhaltes (Erfüllungstheorien!). — Wenn Leistung nicht dem Inhalt der „bestimmten" Schuld, jedoch dem einer anderen entspricht? Gläubiger grundsätzlich nicht

verpflichtet, Leistung gemäß „Bestimmung" anzurechnen (bestr.); wenn bereits angenommen, nicht zur Rückgabe verpflichtet (bestr.), denn zur Wirksamkeit der Bestimmung ist erforderlich, daß Leistung und Inhalt der bestimmten Schuld sich decken; wenn nicht: Bestimmung unwirksam, Bestimmungsrechte daher verwirkt, infolgedessen § 366 II anzuwenden. U. U. Bestimmung jedoch nur Vertragsangebot; im übrigen zu unterscheiden, ob Leistung den Inhalt der bestimmten Forderung (bes. Geld-) überschreitet oder nicht (wichtig für Anwendung des § 266!) vielfach stillschweigender Vertrag anzunehmen (Tatfrage). — Keine Befugnis des Schuldners, sich einseitig spätere Ausübung des Bestimmungsrechtes vorzubehalten. Ausübung spätestens „bei" der Leistung; d. h. im Stadium der Leistungsbewirkung. — Ausübung auch zulässig durch Stellvertreter, Drittleistenden, Bürgen (bestr.) — Gläubiger kein gesetzliches Bestimmungsrecht. — Wenn keine Bestimmung getroffen, entscheiden:

c) Die „gesetzlichen Regeln" § 366 II. Zweiklasseneinteilung des röm.-gem. R. zwar nicht gesetzlich hervorgehoben, aber nach richtiger h. M. auch für BGB. anzuwenden. Verjährte Forderungen gehören der 2. Klasse an (bestr.). Im übrigen wenig Streit. Entscheidung der Grade der geringeren Sicherheit und größeren Lästigkeit Tatfrage. Bei „älteren" Forderungen Begründungszeitpunkt maßgebend (bestr.). § 366 II auch anwendbar bei bestimmungsloser Leistung eines Dritten, nicht bei Leistung eines Bürgen oder Gesamtschuldners. Anwendung auch im Zwangsvollstreckungsverfahren unter bes. Voraussetzungen (bestr.).

3. Anrechnung bei dem Bestehen von Haupt- und Nebenforderungen § 367: § 367 keine von § 366 abweichende Sonderbestimmungen, sondern notwendige Ergänzung; daher allgem. Voraussetzungen auch hier. Akzessorität der Nebenforderungen erforderlich. Kosten, Zinsen und Hauptschuld sind als „ganze Schuld" ein wirtschaftliches Ganzes. § 367 dispositiv. Abweichende Vereinbarung jedoch bei Gesamtschuldverhältnissen nur beschränkt wirksam. — Bei von der Reihenfolge des § 367 I abweichender „Bestimmung" des Schuldners: Ablehnungsrecht des Gläubigers (§ 367 II). Annahme unter Widerspruch gegen Abweichung nur u. U. „protestatio facto contraria nil valet" (bestr.); in der Regel abweichende Bestimmung als Vertragsangebot anzusehen. — Keine Verrechnung zunächst auf sämtliche Nebenforderungen, sondern nur auf die der im Zweifel nach § 366 II vorangehenden Hauptforderungen (bestr.).

III. Die Beweislast: In der Rechtsprechung und Literatur überwiegende Uebereinstimmung.